

### Ergänzende Geschäftsbedingungen

#### Vorbemerkung

Diese Anlage enthält die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag Gas (im Folgenden "LRV") nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV XIII) der Gasnetzbetreiber vom 31.03.2022, vgl. § 1 Ziff. 2 LRV.

#### § 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziff. 7 und Ziff. 12 LRV)

- (1) § 8 Ziff. 7 LRV gilt nicht, soweit Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Marktlokation oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziff. 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

#### § 2 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziff. 9 und Ziff. 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziff. 9 S. 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

#### § 3 Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlokationen (zu § 9 Ziff. 2 S. 1 LRV)

Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlokationen im Sinne von § 9 Ziff. 2 S. 1 LRV ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Rechnerische Abgrenzung/Schätzung (zu § 9 Ziff. 16 LRV)

Bei SLP-Marktlokationen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 5 MsbG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

#### § 5 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziff. 16 LRV)

- (1) RLM Arbeitspreis:  
Für RLM-Marktlokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.
- (2) RLM Leistungspreis:  
Für RLM-Marktlokationen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.
- (3) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis  
Für SLP-Marktlokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

## Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Für SLP-Marktllokationen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Marktllokationen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung marktlokationsgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktlokationen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Marktllokation eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) Abrechnung Arbeitspreis bzw. Grundpreis bei unterjährigem Beginn und unterjährigem Ende der Netznutzung

Sofern ein unterjähriger Beginn und unterjähriges Ende der Netznutzung für eine Marktlokation zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums stattfindet, gelten folgende Regelungen:

Abrechnung Arbeitspreis für RLM- und SLP-Marktllokationen:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums zuzuordnen sind.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem die Marktlokation am Ende des Abrechnungszeitraums zuzuordnen ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem neuen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums zuzuordnen sind.

(6) Abrechnung bei unterjährigem Beginn und unterjährigem Ende im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Zuordnungswechsel in der Netznutzung, sondern um einen unterjährigen Beginn der Netznutzung bzw. ein unterjähriges Ende der Netznutzung im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktlokation gilt § 9 Ziff. 7 LRV.

(7) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Marktllokationen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(8) Weitere Zahlungsbedingungen

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

Gemäß § 9 Abs. 15 S. 2 LRV werden die Zahlungen von Entgelten durch Dritte anstelle des Netznutzers bzw. Lieferanten von der Stadtwerke Bernau GmbH abgelehnt. Die Ablehnung entbindet den Netznutzer bzw. Lieferanten allerdings nicht von der Pflicht zur Mitteilung, wenn ein Dritter anstelle

## Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

---

des Netznutzers bzw. Lieferanten im Einzelfall, ohne Zustimmung des Netzbetreibers, eine Zahlung tätigt.

### **§ 6 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziff. 13 und Ziff. 16 LRV)**

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.